



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0037-16-9

=RSS-E 34/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 45.000,-- aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat am 12.5.2016 einen Schlichtungsantrag zu einem Schaden an seinem Eigenheim, der im Jahr 2012 eingetreten ist, gestellt. Aus dem Antrag und der Aktenlage ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller durch einen Versicherungsmakler vertreten wäre.

Die Geschäftsstelle hat den Antragsteller auf diesen Umstand hingewiesen, dieser hat bestätigt, dass er nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten ist.

Gemäß Pkt. 3.1.2. der Satzung ist bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde ein Versicherungskunde dann antragsberechtigt, wenn er von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzt, vertreten wird.

Da der Antragsteller sohin - weil unvertreten - nicht antragsberechtigt ist, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016